SITZUNGSPROTOKOLL-Öffentlicher Teil

Marktgemeinde Lichtenwörth

Lfd. Nr. 393

VERHANDLUNGSSCHRIFT

über die

ordentliche Sitzung des GEMEINDERATES

am 31.08.2015

im Gemeinderatssitzungssaal

Beginn:

19.00 Uhr

Die Einladung erfolgte

Ende öffentlicher Teil:

19.06 Uhr

am 24.08.2015

durch Kurrende

Anwesend waren:

Bürgermeister

Richter Harald

und die Mitglieder des Gemeinderates:

Vzbgm.	Höller Harald	GGR.	Mag. Koch Norbert
GGR.	Vorderwinkler Hermann	GR.	Zusag Manuel
GGR.	Prandl Johann		
GGR.	Marquart Helga	GR.	Lechner Norbert
GR.	Ing. Artner Rene	GR.	Rüel, BSc Carina
GR.	Höller Karin	GR.	DI (FH) Müllner Harry
GR.	Zenz Sebastian	GR.	Lechner Hubert
GR.	Reisner Vera		
GR.	Lichtenauer Jürgen	GR.	Borbely Heimo
GR	Rumpler Christian		

Anwesend waren außerdem:

VB Mag. Johann Riegler als Schriftführer

Hemmer Daniel

Zuhörer:

1 NÖN und 2 weitere Zuhörer

Entschuldigt abwesend waren:

GR.

GR.

Brandl Robert

GR.

Paar Wolfgang

Nicht entschuldigt abwesend waren:

Vorsitzender: Bürgermeister Harald Richter

Die Sitzung war öffentlich Die Sitzung war beschlußfähig

Tagesordnung:

- Pkt. 1: Beschlussfassung über die Aufhebung der vom Gemeinderat am 12.05.2015 beschlossenen Bausperre und Beschlussfassung über die Abänderung der vom Gemeinderat am 25.03.2014 beschlossenen Bausperre (PZ: LIWÖ-BS3-11233) "Landwirtschaftliche Betriebe"
 Antragsteller: Bürgermeister Harald Richter
- Pkt. 2: Genehmigung des Protokolls über die Gemeinderatssitzung am 07.07.2015
 Antragsteller: Bürgermeister Harald Richter
- Pkt. 3: Berichte des Bürgermeisters
 Antragsteller: Bürgermeister Harald Richter
- Pkt. 4: Wiedereinführung des Tagesordnungspunktes "Allfälliges" Antragsteller: GR. DI (FH) Harry Müllner
- Pkt. 5: Grundsatzbeschluss über die
 Abstimmung im Ort mittels direkter Demokratie
 Antragsteller: GR. DI (FH) Harry Müllner
- Pkt. 6: Grundsatzbeschluss über die Bildung von Projektgruppen Antragsteller: GR. DI (FH) Harry Müllner

Herr GR. Lechner Hubert stellt eine Videokamera auf einem Stativ auf und startet die Aufzeichnung.

Der Vorsitzende begrüßt die anwesenden Gemeinderäte sowie die NÖN Reporterin und die Zuhörer, stellt fest, dass die Einladung zur Sitzung zeitgerecht erfolgt ist und GR. Paar sowie GR. Brandl entschuldigt fehlen.

Die Beschlußfähigkeit ist somit gegeben.

Weiters wird bemerkt, dass 1 Dringlichkeitsantrag eingelangt ist:

Dringlichkeitsantrag im Sinne des § 46 Abs. 3 der NÖ.GO.

Begründung:

Bei den im Gemeinderat vom 7.7.2015 beschlossenen Änderungen von Dienstverträgen sind Fehler aufgetreten. Diese sollten damit noch rechtzeitig vor Wirksamkeit

behoben werden.

Weiters steht auf Grund von Urlaub, Kur und Krankenstand von 3 Personen in der Hoheitsverwaltung eine Aufstockung

der Wochenarbeitszeit zur Beschlussfassung an.

Es wird deshalb dieser Dringlichkeitsantrag gestellt.

Betrifft: Beschlussfassung über die Änderung von Dienstverträgen

Antragsteller: Bürgermeister Harald Richter

Lichtenwörth, am 31.08.2015

Beschluss:

Der Dringlichkeitsantrag wird unter Punkt 7 im vertraulichen Teil

behandelt.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig.

Da ansonsten keine weiteren Wortmeldungen erfolgen wird in die Tagesordnung eingegangen.

Pkt. 1: Beschlussfassung über die Aufhebung der vom Gemeinderat

am 12.05.2015 beschlossenen Bausperre un d

Beschlussfassung über die Abänderung der vom Gemeinderat am 25.03.2014 beschlossenen Bausperre (PZ: LIWÖ-BS3-11233)

"Landwirtschaftliche Betriebe"

Antragsteller: Bürgermeister Harald Richter

Der Bürgermeister verliest den nachfolgenden Antrag und ersucht diesen zu genehmigen.

1.

Der Gemeinderat möge gemäß § 35 der NÖ. Gemeindeordnung beschließen:

BAUSPERRE

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Lichtenwörth beschließt in seiner Sitzung am 31.08.2015 folgende

<u>VERORDNUNG</u>

§ 1

Gemäß § 26 Abs. 1 des NÖ-Raumordnungsgesetzes 2014 wird die vom Gemeinderat der Marktgemeinde Lichtenwörth am 25.03.2014 gemäß § 23 Abs. 1 des NÖ-Raumordnungsgesetzes 1976 beschlossene Bausperre (PZ: LIWÖ-BS3-11233) folgendermaßen abgeändert:

§ 2 Ziel der Bausperre

Im Gemeindegebiet von Lichtenwörth kommt es durch die relativ große Anzahl an tierhaltenden Betrieben fallweise zu sehr starken Beeinträchtigungen, einerseits durch Geruchsbelästigungen und durch Feinstaub bzw. andererseits zu massiven Grundwasserbelastungen. Zur Verringerung bestehender bzw. Vermeidung eventueller zukünftiger Nutzungskonflikte zwischen landwirtschaftlichen Betrieben und Wohngebieten sowie im Hinblick auf die Sicherung bestehender Grundwasserreserven ist seitens der Gemeinde beabsichtigt, Neuerrichtungen und Erweiterungen von bestehenden landwirtschaftlichen Betriebsgebäuden für die Tierhaltung bzw. derartige bauliche Anlagen insbesondere auch zu Zwecken der Lagerung und Verwertung von Tierekkrementen, auch wenn sie Teil einer gewerblichen Betriebsanlage sind, für den Geltungsbereich der Bausperre nicht mehr innerhalb des Ortsgebietes und auch nicht auf Flächen mit der derzeit rechtskräftigen Widmung "Grünland - Land- und Forstwirtschaft (Glf)" zuzulassen.

§ 3 Zweck der Bausperre

Die oben angeführte Zielsetzung soll durch eine entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes erreicht werden, wobei insbesondere eine Umwidmung von Flächen mit der Widmung "Grünland - Land- und Forstwirtschaft (Glf)" in "Grünland-Freihaltefläche (Gfrei)", "Grünland-Ökofläche (Gö)" o.ä. erfolgen soll.

Bis dahin sind aus den oben angeführten Gründen Neuerrichtungen (oder Erweiterungen) von landwirtschaftlichen Betriebsgebäuden für die Tierhaltung bzw. derartige bauliche Anlagen nicht zulässig, sondern dürfen nur solche bewilligungs- und anzeigepflichtige Bauvorhaben an schon bestehenden Gebäuden, die Verbesserungen im Sinne des Tierwohls darstellen oder der Verringerung von Emissionen dienen, bewilligt werden.

§ 4

Diese Verordnung tritt nach ihrer Kundmachung mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

angeschlagen:

31.08.2015

Der Bürgermeister

abgenommen:

16.09.2015

(Harald Richter)

Die Kundmachungsfrist beträgt gemäß § 59 NÖ Gemeindeordnung 1973 zwei Wochen. Die Anbringung eines Anschlags- bzw. Abnahmevermerks ist zum Beweis dafür notwendig, dass die zweiwöchige Kundmachungsfrist eingehalten wurde.

Wortmeldungen:

GGR. Mag. Koch, GR. Lechner Hubert.

Die Madatare:

GGR.	Mag. Koch Norbert	ÖVP
GR.	Zusag Manuel	ÖVP
GR.	Lechner Norbert	ÖVP
GR.	Rüel, BSc Carina	ÖVP
GR.	DI (FH) Müllner Harry	LPL
GR.	Lechner Hubert	LPL

verlassen die Sitzung.

§ 48 Beschlußfähigkeit

(1) Der Gemeinderat ist beschlußfähig, wenn mindestens zwei Drittel seiner Mitglieder zur Zeit der Beschlußfassung anwesend sind.

Da die Beschlußfähigkeit nicht mehr gegeben ist, schließt der Bürgermeister die öffentliche Sitzung.

Herr GR. Hubert Lechner schaltet um 19.06 Uhr die Videokamera aus und entfernt diese.

Vorsitzender

Gemeinderat SPÖ

Gemeinderat LPL

Gemeinderat PAAR

Schriftführer

Gemeinderat ÖVP

Gemeinderat FPC